

Vaterland noch einen Werth behalten und geschichtliche Erinnerungen unter den Menschen leben werden, so lange wird Washingtons Name glanzvoll im Tempel des Ruhmes strahlen.

Einschiebsel.

Die erste Privatgesellschaft zu Krähwinkel hat einen Preis von 54 Kopfstücken für denjenigen ausgesetzt, welcher ihr die beste Abhandlung über die nothwendige Umgehung und Verdrehung der Gesetze, über das Nichtsagende des menschlichen Rechtsgefühls schreibt.

9.

Kammerverhandlungen.

Dresden den 4. Mai. Biedermann ist Berichterstatter über die deutsche Verfassungsangelegenheit in der zweiten Kammer.

Der Bericht selbst zerfällt nun in zwei Hauptabschnitte, und zwar in eine Darstellung I. des geschichtlichen Verlaufes der deutschen Verfassungsfrage und II. des gegenwärtigen Standes derselben. Die erstere Darstellung enthält wieder drei Abschnitte: 1) den Zeitraum vom März 1848 bis Mai 1849, 2) vom Mai 1849 bis Oktober 1849, 3) vom Oktober 1849 bis jetzt. Der zweite Hauptabschnitt bemüht sich vorzugsweise, die gegen die Verfassung vom 26. Mai erhobenen Bedenken zu widerlegen. Diese beziehen sich nach dem Berichte 1) auf den Ursprung der genannten Verfassung: „man wolle überhaupt keine Verfassung für Deutschland aus Fürstenhand, keine, die nicht das Volk selbst kraft seines Rechtes und seiner Machtvollkommenheit sich gegeben habe.“ Auf diesem Boden bewegen sich die nachfolgenden Anträge des Abg. v. Dieskau; 2) auf den Inhalt der Verfassung, ein doppeltes Bedenken, das eine „aus freiheitlichem Standpunkte, das andere mit Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Einzelstaaten erhoben;“ 3) auf die Ausführung der Verfassung unter den gegenwärtigen Umständen; 4) auf die Ausführung überhaupt, abgesehen von den jetzigen Verhältnissen, namentlich in Bezug auf die materiellen Interessen; 5) auf die rechtliche Statthaftigkeit des engern Bundes im Bunde nach den Verträgen von 1815. Als positive Gründe stellt der Bericht auf, „daß der Bundesstaat nach der Verfassung vom 26. Mai mit parlamentarischer Regierung und Volkshaus uns starke Bürgschaften der Macht und Einheit nach außen, fruchtbare

Formen konstitutioneller Entwicklung im Innern biete!! Der Bundesstaat, wie er auf dem Reichstage zu Erfurt konstituiert werden solle, sei zur Zeit das einzige Projekt nicht nur einer den nationalen Wünschen annähernde Befriedigung gewährend, sondern einer Einigung deutscher Staaten überhaupt. Daß aber Sachsen nicht allein stehen bleiben könne, bedürfe keines Beweises.“ Besonders der letzte Grund hat sämtliche Mitglieder des Ausschusses (bis auf einen, von Dieskau) zur Stellung des folgenden allgemeinen Antrages veranlaßt: die Kammer wolle gegen die Regierung als ihre feste Ueberzeugung aussprechen: „daß sie eine schleunige und unverzögerte Erledigung der deutschen Verfassungsfrage im Geiste der schon von der Nationalversammlung zu Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung und einer aus Wahlen des Volkes hervorgehenden Gesamtvertretung als die unerläßliche Bedingung nicht allein der Herstellung eines gesicherten und dauernden Zustandes der allgemeinen deutschen Verhältnisse, sondern insbesondere auch einer gedeihlichen Entwicklung der innern sächsischen Angelegenheiten und einer ersprießlichen Thätigkeit der sächsischen Volksvertretung betrachte;“ welcher Erklärung, nach dem Vorschlage von vier der obengedachten sechs Mitglieder, noch der weitere Zusatz hinzugesügt werden soll: „daher auch nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung zu gewähren vermöge.“ Demnächst haben sich fünf Mitglieder (die Abg. Braun, Schwarze, Raschig, Koch und der Berichterstatter) zu nachstehenden speziellen Anträgen vereinigt: die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten die Staatsregierung veranlassen: I. „den Verwaltungsrath aufs neue unverweilt durch einen Bevollmächtigten zu beschicken und somit an den Verhandlungen wieder Theil zu nehmen, auch auf diesem Wege die mit Rücksicht auf den zur Zeit noch beschränkten Umfang des Bundesstaates und Sachsens Stellung in demselben ihr etwa nothwendig scheinenden, jedoch mit dem Wesen des konstitutionellen Bundesstaates verträglichen Abänderungen des Entwurfes vom 26. Mai 1849 als transitorische Bestimmungen bis zu dem zu hoffenden Beitritte der übrigen rein deutschen Staaten zu beantragen; II. die Wahlen zum Reichstage in Erfurt ungesäumt zu veranstalten und dergestalt zu beschleunigen, daß die sächsischen Abgeordneten, wenn nicht beim Beginne, doch mindestens im Laufe der Verhandlungen in denselben einzutreten im Stande sein möchten; III. das mit Preußen und Hannover vereinbarte Wahlgesetz für dieses erste Volkshaus bei seiner Ausführung in möglichst liberalem und den besonderen Verhältnissen Sachsens Rechnung tragendem Sinne zu handhaben und die desfallsige Ausführungsverordnung zuvor den Kammern